

Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaftsförderung
OE / SE Rechtsamt

10.09.2020
Telefon: 90277-2207

Bezirksamtsvorlage zur Beschlussfassung

für die Sitzung des Bezirksamtes am Datum auswählen.

1 Gegenstand der Vorlage

LADG - Zuständigkeiten im Bezirk

2 Berichterstatter_in

Bezirksbürgermeisterin Angelika Schöttler

3 Beschluss

Das Bezirksamt stellt für die mit dem Inkrafttreten des Landesantidiskriminierungsgesetz verbundenen neuen Aufgaben folgende Zuständigkeiten fest:

- **Rechtsamt:** Bearbeitung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen, Verbandsklagen und Beschwerden nach dem LADG sowie Bearbeitung von Verfahren und Auskünften gegenüber der Ombudsstelle.
- **Steuerungsdiens**t: Ansprechpartner für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LADG in der Aufbau- und Ablauforganisation und den Geschäftsprozessen.
- **Bereich Personalmanagement - PM – in der SE FinPers:** Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach dem LADG.

4 Begründung

Zentrales Element des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) vom 11. Juni 2020 ist das **Verbot der Diskriminierung im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns** auf Grund

1. des Geschlechts,
2. der ethnischen Herkunft,
3. einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung,
4. der Religion und Weltanschauung,
5. einer Behinderung,
6. einer chronischen Erkrankung,
7. des Lebensalters,
8. der Sprache,
9. der sexuellen und geschlechtlichen Identität und
10. des sozialen Status.

Diskriminierungen im Rahmen privatrechtlichen Handelns sind nicht erfasst. Diese sind Gegenstand des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes – AGG -.

Nach der **Vermutungsregel** des § 7 LADG obliegt es der öffentlichen Stelle, „den Verstoß zu widerlegen“, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht sind, die einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot überwiegend wahrscheinlich machen.

Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot kann nach § 8 LADG **Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche** auslösen. Voraussetzung ist allerdings, dass gegen die diskriminierende Maßnahme kein Rechtsbehelf gegeben war oder ist. Nicht ausdrücklich geregelt ist das **Beschwerderecht** Betroffener. Es hat seine Rechtsgrundlage in Art. 17 GG und wird in § 13 Satz 2 Nr. 3 und § 14 Abs. 2 LADG vorausgesetzt. Im Übrigen räumt § 9 LADG als verbandsklageberechtigt anerkannten Verbänden ein **Verbandsklagerecht** auf Feststellung diskriminierungsverbotswidrigen Verwaltungshandelns ein.

Daneben regelt § 11 f. LADG verschiedene **Maßnahmen**, um eine **Kultur der Wertschätzung von Vielfalt** zu fördern, die zum Teil auch unmittelbar die Bezirksverwaltung betreffen:

- Berücksichtigung von Antidiskriminierung und Förderung einer Kultur der Wertschätzung als durchgängiges Leitprinzip bei allen Maßnahmen.
- Einbeziehung struktureller Diskriminierungsgefährdungen in Untersuchungen der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Geschäftsprozesse und Implementation geeigneter Gegenmaßnahmen.
- Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen in Diversity-Kompetenz einschließlich der antidiskriminierungsrechtlichen Grundlagen für alle Dienstkräfte.
- Relevanz von Diversity-Kompetenz in dienstlichen Beurteilungen.
- Dienstkräfte mit Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion haben die besondere Aufgabe, die Ziele des LADG zu fördern. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist bei der dienstlichen Beurteilung einzubeziehen. Außerdem müssen sie an Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Ziele des LADG kommt nach § 13 LADG der **für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung** zu, die unter anderem an sie herangetragene Beschwerden aufnimmt, weitervermittelt und erforderlichenfalls Stellungnahmen einfordert.

Nach § 14 LADG wird bei der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung eine **Ombudsstelle** eingerichtet. Diese unterstützt Betroffene durch Information und Beratung bei der Durchsetzung ihrer Rechte nach dem LADG, kann insbesondere auf eine gütliche

Streitbeilegung hinwirken, Verwaltungshandeln beanstanden und zur Abhilfe auffordern. Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Ombudsstelle zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erbetene Stellungnahmen abzugeben. Die Ombudsstelle hat ein Akteneinsichtsrecht.

Neben der Ombudsstelle sind keine neuen verpflichtend einzurichtenden (dezentralen) Ansprech- oder Beschwerdestellen vorgesehen. Fachliche Schnittstellen bestehen allgemein zu AGG-Beschwerdestellen und zu Diversity-Ansprechpersonen.

Das **Rechtsamt** ist für Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche sowie für Verbandsklagen zuständig ist. Wegen des unmittelbaren Zusammenhanges mit diesen Ansprüchen und der Verbandsklage erscheint es sinnvoll, dass das Rechtsamt auch Beschwerden sowie Verfahren, Auskünfte etc. gegenüber der Ombudsstelle bearbeitet.

Der **Steuerungsdiens**t ist als Ansprechpartner für die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LADG in der Aufbau- und Ablauforganisation und den Geschäftsprozessen (§ 11 Abs. 2 LADG) zuständig.

Der **Bereich Personalmanagement - PM – in der SE FinPers** ist für Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zuständig.

Je nach Thematik können, soweit datenschutzrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, informiert und ggf. beteiligt werden

- die Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung,
- die Integrationsbeauftragte,
- die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und
- die Beauftragte für queere Lebensweisen und gegen Rechtsextremismus.

Das LADG gilt nicht für **Diskriminierungen von Dienstkräften durch Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen oder Dritte** im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses. Hier gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Betroffene können sich an die bezirklichen Ansprechpersonen für Beschwerden nach dem AGG wenden.

5 Rechtsgrundlage

§ 38 Abs. 1 BezVG

6 Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Schutz vor Diskriminierung wird verstärkt.

7 Haushaltmäßige / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine.

8 Unterrichtung BVV

Nein.

9 Mitzeichnung

Keine.

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den 14.09.2020

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin